

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Redaktion:**

Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telefon 36.839
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Die Trainordnung einer Feldbrigade im Manöver.

von Hptm. E. Wegmann, Q. M. I.-R. 28.

Die im Reglement „Organisation der Stäbe und Truppen“ erlassene Trainordnung setzt den Sollbestand an Mannschaft, Pferden und Transportmitteln voraus. Da diese Voraussetzungen in den Wiederholungskursen nicht gegeben sind, muss hier für die bewilligten Transportmittel eine besondere Trainordnung erlassen werden, die möglichst der kriegsgemässen Trainordnung angepasst sein soll. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gliederung der Trainstaffeln, der Dotation der einzelnen Staffeln, des Verlags der Transportmittel als auch der Führung.

Für die Fouriere, die das genannte Reglement nicht besitzen, sei daraus vorerst folgendes auszugsweise wiedergegeben:

Die Trainstaffeln werden ausgeschieden nach Train bei der Truppe, Munitions-, Küchen-, Fassungs-, Bagage- sowie Autotrain. Munitionstrain und Küchentrain können vereinigt marschieren. Der Fassungstrain schliesst nach Abgabe der Fassungsartikel an die Truppe entweder beim Küchentrain auf oder er bezieht seine Unterkunft am Standort des Bagagetrains. Bei Abweichungen von dieser Regel muss Vorsorge für die Verpflegung des Fassungstrains getroffen werden. Die Verpflegung des Bagage- und des Autotrains geschieht aus mitgeführten Kochkisten und verlangt deshalb eine Zuteilung von Köchen. Der dem vereinigten Bagagetrain einer Inf.-Brigade zugeteilte Kommissariatsoffizier besorgt Unterkunft, Verpflegungs- und Rechnungswesen der Kolonne; er verfügt hiefür über die Regimentsfouriere. Wo die Zusammensetzung einer Kolonne einen im Traindienst ausgebildeten Unteroffizier verlangt, ist dieser für den Zustand von Bedienung, Bspannung und Fuhrwerk verantwortlich; es muss ihm deshalb die Führung der Kolonne übertragen werden. Ferner sind im Vorwort zur Trainordnung Richtlinien für die Besorgung des Sanitätsdienstes, des Veterinärdienstes und für die Verwendung der zugeteilten Handwerker gegeben.

1. Zuteilung der bewilligten Transportmittel.

Mangels entsprechender Vorschriften kann die Verwendung der aus Sparsamkeitsgründen in den Manöver-, Divisions- und Detachementswiederholungskursen nur für das Nötigste bewilligten Fahrzeuge bei den einzelnen Heeresseinheiten verschieden sein. Auf den Unterschied der Trainordnung bei Feld- und Gebirgstruppen sei nur hingewiesen. Im Nachfolgenden soll die seit 1930 in der Inf.-Brigade 14 eingeübte Trainordnung (siehe besondere Tabelle) näher besprochen werden.

Die Zuteilung und Verwendung der Karren, Caissons und Fahrküchen ergab sich ohne weiteres. Dagegen musste über die nachstehenden bewilligten Transportmittel besonders verfügt werden:

<i>R.-Stab:</i>	<i>Bataillon:</i>	<i>Mitr. Kp.:</i>
1 Geb.-Fourgon	9 Geb.-Fourgons	1 Geb.-Fourgon
1 Stabsfourgon	1 Fourgon	
1 Telephonwagen	1 sch. Motorlastwagen	

Diesbezüglich ergaben sich folgende Erwägungen:

a) *Fassungstrain:* In der 5. Division ist mit Befehl vom 23. 9. 30 angeordnet worden, dass die Bat.-Stäbe während der Manöverperiode keine eigene Küche führen, sondern dass dann die Mitr.-Kp. zur sogenannten Stabs-Kp. werde, die den Bat.-Stab in Verpflegung erhält. Der R.-Stab führt dagegen nach wie vor eigenen Haushalt. Pro Bat. bleiben somit 4 Haushalte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hiefür — auch in Anbetracht der nicht kriegs-starken Bestände an Mannschaften und Pferden — 4 Geb.-Fourgons als Fassungswagen pro Bat. vollauf genügen.

b) *Bagagetrain:* Früher wurden die Decken ohne weiteres als Last des eigentlichen Bagagetrains behandelt. Da diese Trainstaffel während der Manöverperiode meistens nicht zur Truppe geführt wurde, kam es vor, dass die Infanterie während der ganzen Manöverzeit u. U. die Decken nie sah. In der etatmässigen Trainordnung sind nun dem Bagagetrain pro Kp. 2 Geb.-Fourgons zugeteilt,